



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



17. April 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 323
bei Antwort bitte angeben

Heiner Nienhuys
Telefon 0211 837-3115
Telefax 0211 837-663115
heiner.nienhuys@mfkjks.nrw.de

**Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23.04.2015**

TOP 3 „Ehrenamtliche Jugendarbeit stärken - Kommunen, Träger sowie
Sportvereine und -verbände bei der Praxis der Einholung von Füh-
rungszeugnissen nach § 72a SGB VIII“

(Anlage)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
26.02.2015 zugesagt, übersende ich beigefügt die Stellungnahme mei-
nes Hauses zum Themenbereich „Klarstellungen für den Umgang mit
dem erweiterten Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII“, die wir gegen-
über dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
abgegeben haben.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Fami-
lie, Kinder und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

(Auszug)

Klarstellungen für den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wird die Diskussion über den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gem. § 72a SGB VIII seitens der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe kontrovers und kritisch geführt. Insbesondere fordern auch die Sportverbände – zuletzt Ende letzten Jahres in einem Positionspapier (Deutscher Olympischer Sportbund, Deutsche Sportjugend und Deutscher Fußballbund) - eine sinnvolle Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes und eine Regelung, die klar und einfach formuliert ist und nicht dazu führt, dass Vereine und Verbände auf lokaler und regionaler Ebene mit nicht oder nur schwer verständlichen Vereinbarungen konfrontiert sind.

Am 5. Februar 2015 hat im zuständigen Bundestagsausschuss eine Expertenanhörung zu diesem Thema stattgefunden. Überwiegend (insbesondere vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) wurde die Auffassung vertreten, dass in Bezug auf § 72a in zweierlei Hinsicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht:

- a) Durch eine **bereichsspezifische Auskunft** des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden. Dabei wäre ausreichend, dem ehrenamtlichen Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, ob ein einschlägiger Eintrag vorliegt oder nicht. Eine Nennung von Details (Straftatbestand und Höhe des Strafmaßes) ist nicht erforderlich, da eine Abwägung nach Art und Schwere der Tat dem Schutzgedanken des § 72a SGB VIII und der in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführten Straftatbestände widerspräche.
- b) Außerdem sollte § 72a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII (in dem es um datenschutzrechtliche Fragen geht) so modifiziert werden, dass eine **Dokumentation** der Vorlage der oben beschriebenen neuen bereichsspezifischen Auskunft für den ehrenamtlichen Bereich möglich ist. Im Ernstfall sollte der Träger auch nachweisen können, dass eine solche Vorlage mit dem Ergebnis erfolgte, dass ein Eintrag wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorlag und damit ein Ausschluss der betreffenden Person auf dieser Grundlage nicht in Betracht kam.

Entsprechende bundesgesetzliche Änderungen werden von der nordrhein-westfälischen Landesregierung positiv bewertet. Insbesondere auch deshalb, weil damit ein einfacherer und unbürokratischer Weg gewählt würde, der an dem Grundsatz (Sicherheit in Bezug auf den Ausschluss der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SAG VIII

genannten Straftaten) festhält und gleichzeitig den Forderungen aus der Trägerlandschaft nachkommt. Darüber hinaus dürften auch die datenschutzrechtlichen Probleme (Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) im Wesentlichen ausgeräumt werden.

Schließlich wird – insbesondere von den Sportverbänden – vorgetragen, dass nach den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger (z.B. auch Buchhalterinnen und Buchhalter, die keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Dies sei nicht nur unverhältnismäßig, sondern führe auch dazu, dass Gerichte einen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis allein nicht als Kündigungsgrund anerkennen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz nicht vereinbar seien mit arbeitsrechtlichen Regelungen.